



Schützengau Mühldorf



Unterlagen

Standaufsichtskurs

Inhaltsverzeichnis

Seite1	Einführung
Seite2	Schießstätten, Schießstandrichtlinien
Seite3	Schießstandrichtlinien, Sicherheit auf Schießstätten
Seite4	Sicherheit auf Schießstätten, Schießstände, Waffen
Seite5	Benutzen von Schießstätten
Seite6	Altersgrenzen
Seite7	Aufgaben der Aufsichtsperson
Seite8	Aufgaben der Aufsichtsperson, Reinigung von Schießständen
Seite9	Checkliste für Aufsichtspersonen

Flossing 21.03.2023

Referenten:

Pfisterhammer Josef
Brauneis Klaus

Ausbilder Standaufsichten
Gau Mühldorf

Einführung

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz im **§ 27 des WaffG** von den **Anforderungen an das Aufsichtspersonal**. In der Allgemeinen Waffenverordnung verwendet der Gesetzgeber im **§ 10 AWaffV** den Begriff „**verantwortliche Aufsichtsperson**“, deren Qualifizierung durch einen anerkannten Schießsportverband erfolgen kann. (BSSB,BDS,BDNP, usw)

Zu trennen hiervon ist die zur „ **Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson**“. Diese Person erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der Jugendlizenz (Vereinsübungsleiter, Trainerlizenz, Meister mit Ausbildungsberechtigung, Lehrer usw.)

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die zu „Obhut für Kinder und Jugendliche Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein. Um Missbrauch an Kinder und Jugendliche zu vermeiden fordert der Verband von diesen Personen die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses.

Die Person zur „**Obhut von Kindern und Jugendliche**“ muß lediglich auf der Schießstätte anwesend sein, während die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen muß.

Voraussetzung für Aufsichtspersonen

- ▶ **volljährig** mindestens 18 Jahre
- ▶ **zuverlässig** gem.§ 5 WaffG (keine Vorstrafen)
- ▶ **persönliche geeignet** gem. § 6 WaffG (nicht alkoholabhängig. Geschäftsfähig)
- ▶ **sachkundig**

Diese Voraussetzung sind Grundlage für die Ausbildung zur „**verantwortlichen Aufsichtsperson**“ Die Aufsichtsperson für Schießanlagen für Feuerwaffen muss die Waffensachkunde nach **§ 7 WaffG** nachweisen.

Die Aufsichtsperson auf Schießständen mit ausschließlich Luftdruckwaffen soll sachkundig im Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sei, sollte aber auch Kenntnisse über LG und LP-Technik haben ! Bei schießen mit Zimmerstutzen ist die Sachkunde nach **§ 7 WaffG** nötig.

Persönliche Autorität gegenüber Vereinskameraden und Gästen wäre wünschenswert

Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes

Gemäß § 27 WaffG Abs. 1 (Schießstätten) bedarf das Betreiben einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Landratsamt). Erlaubnis erhält nur wer

- ▶ **die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und**
- ▶ **persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und**
- ▶ **eine Versicherung gegen Haftpflicht nachweist (Verein Mitglied BSSB)**

Zur Schießstätte zählen nicht nur die Schießstände, sondern auch Aufenthaltsräume,Nebenräume, usw. die Bezug zum Schießen aufweisen.

Für Schießstände wurden **Schießstandrichtlinien** aufgestellt die in der ganzen BRD und für alle Schießsportverbände gültig sind. Die Richtlinien gewährleisten

- ▶ **die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes**
- ▶ **Training und Wettkampf geregelt nach Sportordnung des jeweiligen Verbandes**
- ▶ **gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen für alle Schießstände**
- ▶ **gleiche Kriterien für Schießstandprüfung, Genehmigung von Ständen**

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter anderem folgendes fest :

- ▶ **Nutzungsart**
- ▶ **Anschlagsart**
- ▶ **Art der Ziele (Papierziele, Fallscheibe, laufender Keiler usw.)**
- ▶ **Art der zugelassenen Waffen und Munition**

Schießstand-Richtlinien

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde **zu überprüfen**. Folgende Zeiträume wurden festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| ▶ Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen | Alle 4 Jahre |
| ▶ Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen | Alle 6 Jahre |

Ausgenommen sind **ortsveränderliche Schießstände** (Schießbuden, einmalige Abnahme)

Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:

- ▶ **Vorschriften WaffG, AwaffV, Verordnungen der Bundesländer**
- ▶ **Sportordnung der jeweiligen Verbände**

Auf Schießständen sind erforderlich:

- ▶ **ausreichend Gewehrstände**
- ▶ **Feuerlöscher**
- ▶ **Verbandskasten**
- ▶ **Tafel zum anschreiben der Standaufsicht**
- ▶ **aktuelle Schießstandordnung**
- ▶ **Hinweistafel über zugelassene Waffen und Munition, Schießentfernungen**
- ▶ **Hinweisschilder: Gehörschutz, Schutzbrille, Rauchverbot, Erste Hilfe, Notausgänge, Fluchtwege**

Sicherheit auf Schießständen

Die Sicherheit auf Schießständen wird durch Waffengesetz, Allgemeine Waffenverordnung und durch die Sportordnungen der verschiedenen Verbände sichergestellt.

- ▶ Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in **Anwesenheit** einer „**verantwortlichen Aufsichtsperson**“ gestattet.
- ▶ die Aufsicht darf selbst **nicht am Schießen teilnehmen**, darf jedoch alleine im Schießstand schießen ohne beaufsichtigt zu werden, sollte aber nicht alleine auf der Schießstätte sein wegen Unfallgefahr !
- ▶ Bei **minderjährigen** Schützen sind die **Altersefordernisse** und Bestimmungen über die **Obhut** nach dem Waffengesetz zu beachten.
- ▶ Die **schriftliche Erklärung** des **Personensorgeberechtigten** muß **vorliegen**, oder der **Personensorgeberechtigte** muß **anwesend** sein.
- ▶ Bei allen auf den Schießständen **abgestellten Feuerwaffen, Luftdruck- Gasdruckwaffen** müssen **Verschlüsse offen (soweit möglich) und die Magazine entfernt sein**.
- ▶ **Zielübungen** und das **Laden der Waffe** sind nur im **Schützenstand erlaubt**, mit in **Richtung Geschossfang zeigender Mündung**.
- ▶ Zielübungen sind nur mit **Genehmigung der Aufsichtsperson** und mit **entladener Waffe** erlaubt
- ▶ der Schütze hat **seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden**
(Ausnahme: Arm-und Handgeschädigte, Hilfsperson erlaubt.)
- ▶ **Eine Waffe darf nur abgelegt werden wenn:**
 - **sich kein Geschoss oder Patrone in der Waffe befindet**
 - **sich kein Magazin in der Waffe befindet**
 - **bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist**
 - **bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist**
 - **bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist**
 - **die Armbrust nicht gespannt ist**
- ▶ Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muß er sich vergewissern und die **Aufsichtsperson** muß überprüfen, dass der **Verschuß offen ist und sich keine Patrone oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden**.
- ▶ Der Schütze hat auf der **gesamten Schießstätte** (Schießstand,dazugehörige Räume. Schießstandgelände die vom Betreiber, Veranstalter, Ausrichter) **vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen** (z.B Pufferpatrone, Sicherheitsfahne) **einzuhalten**.

Sicherheit an Schießständen

- ▶ bei **Ladehemmung oder sonstigen Störungen ist die Aufsicht einzuschalten** (bemerkbar machen durch Handzeichen oder Armheben)
- ▶ um Gehörschäden zu vermeiden ist Gehörschutz zu tragen, zum Schutz der Augen ist beim Vorderladerschießen eine Schutzbrille zu tragen.
- ▶ am Schießstand halten sich nur **Aufsichtspersonen** (können bei großen Schießständen mehrere sein) **Schützen an den zugeteilten Ständen** und **evtl. benötigte Hilfspersonen** auf (z.B Behinderte, neue Schützen und eine Person zur Einweisung) Zuschauerbereich muß erkennbar abgegrenzt sein.
- ▶ **bei Störung im Schießbetrieb** (Störung Zugsanlagen, Beleuchtung, Personenschäden usw.) ist das Schießen sofort zu unterbrechen !
die **Waffen** sind zu **entladen oder abzuschießen Richtung Kugelfang**.
- ▶ Das Schießen darf erst auf **Anordnung des Schießleiters- Aufsichtsperson** wieder aufgenommen werden.

Schießstände

- ▶ Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet, Leuchtspur-, Brandmunition ist verboten.
- ▶ Folgende Schießstände werden betrieben, offene Stände, teilgedeckte Schießstände und geschlossene Schießstände.
- ▶ Die Stände müssen den Schießstandrichtlinien entsprechen
Luftgewehr-Pistolenstände bis zu einer **Energie maximal 7,5 Joule**
Feuerwaffenstände bis zu einer Energie **maximal 7500 Joule**

Waffen

Wer hat Umgang mit Waffen ?

Gemäß § 11 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einer Waffe, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt oder transportiert, verbringt, mitnimmt, damit schießt, Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt.

- ▶ Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Schießen dürfen nur nach Waffengesetz und den ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen durchgeführt werden.
- ▶ Auf jeder Waffe müssen in **Deutschland gültige Beschußzeichen** nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein
Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Die Erlaubnis zum **Erwerb und Besitz von Waffen** (§10 Abs.1 WaffG) wird durch eine **WBK** erteilt, zum **Führen einer Waffe** (§ 10 Abs. 2 WaffG) durch einen **Waffenschein** und zum **Schießen mit einer Schußwaffe** (§10 Abs. 3 WaffG) durch einen **Erlaubnisschein**.

Ausnahmen von dieser Erlaubnispflicht:

- ▶ **Erwerb** (Ausleihen) **der Waffe** auf dem Schießstand zum **vorübergehenden Schießen** (§12 Abs.1 Satz 5 WaffG)
- ▶ **Erwerb und Besitz** von **Munition auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch** (§12 Abs.2 Satz 2 WaffG)
- ▶ **Führen der Waffe auf der Schießstätte** zu einem von seinem **Bedürfnis umfassten Zweck** (§12 Abs.3 Satz 1 WaffG)
- ▶ **Führen einer nicht schußbereiten Langwaffe** als Teilnehmer an **genehmigten Wettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken** (§12 Abs.3 Satz 3 WaffG)(Biathlon)
- ▶ **Schießen ohne Schießerlaubnis** darf, wer auf einer **Schießstätte schießt oder außerhalb einer Schießstätte an genehmigten Wettkämpfen für Langwaffen teilnimmt.** (§12 Abs.4 WaffG)

Was ist auf Schießstätten verboten

Gemäß §27 Abs.7 WaffG ist das **kampfmäßige Schießen** auf Schießstätten **nicht zulässig**

Unzulässige Schießübungen im Schießsport (§5 AwaffV) sind:

- ▶ Schießübungen in der **Verteidigung mit Schußwaffen**
- ▶ das **Schießen aus der Deckung heraus**
- ▶ **Überwinden von Hindernissen** nach Abgabe des ersten Schusses
- ▶ **plötzlich und überraschend auftauchende, und sich bewegende Ziele**
(außer: *Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung*)
- ▶ **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- ▶ **Deutschüsse** (außer: Schießen auf Wurfscheiben)
- ▶ **Schießübungen ohne festgelegten Regeln**

Altersgrenzen

Unter 10 Jahren Grundsätzlich kein Schießen mit Schußwaffen erlaubt !

Ausnahme: (z.B Volksfesten an Schießbuden keine Altersbegrenzung wegen der niedrigen Energie)

10 – 12 Jahre

erlaubt Druckluft,Federdruck und Co2- Waffen

Nur mit schriftlichen Einverständnis oder Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und behördlicher Erlaubnis, Ärztliche Bescheinigung.

auf die ärztliche Bescheinigung kann das Landratsamt verzichten !

und einer Person mit Berechtigung zur Obhut von Kindern

12 - 14 Jahre

erlaubt Druckluft,Federdruck und Co2- Waffen

Nur mit schriftlichen Einverständnis oder Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und einer Person mit Berechtigung zur Obhut von Kindern

14 - 16 Jahre

erlaubt Druckluft,Federdruck und Co2- Waffen

Schußwaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader Langwaffen im Kal. 12 oder kleiner

Nur mit schriftlichen Einverständnis oder Anwesenheit der Erziehungsberechtigten

Ausnahme : Jugendliche in der **Ausbildung zum Jäger** dürfen ab 14 Jahre im **Ausbildungslehrgang** mit **großkalibrigen Waffen schießen** zum Erlangen des Jagdscheins, mit dem Einverständnis der **Eltern** und des **Ausbilders**.

16 – 18 Jahre

erlaubt Druckluft,Federdruck und Co2- Waffen

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht mehr erforderlich !

Schußwaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader Langwaffen im Kal. 12 oder kleiner

Nur mit schriftlichen Einverständnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten

Ab 18 Jahre

Schießen auch mit allen Großkaliberwaffen erlaubt

Erwerben einer Kleinkaliber Waffe (Pistole/Gewehr) ab 18 Jahren

Erwerben einer Großkaliberwaffe erst ab 25 Jahren

Es ist auch nicht erlaubt Kinder unter 10 Jahren unter Aufsicht ihrer Eltern schießen zu lassen !

Eine Möglichkeit ist das Lichtgewehr das fällt nicht unter das Waffengesetz !

Aufgaben der Aufsichtsperson

Die für die Aufsichtsführung wichtigsten Paragraphen 10 und 11 AwaffV

§ 10 AwaffV – Aufsichtspersonen

- ▶ Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen. Soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.
- ▶ Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und – sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft – Die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.
- ▶ Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ▶ Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl an verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.
- ▶ Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen. (Große Stände, Biathlon)

Beauftragen der Aufsichtsperson durch den schießsportlichen Verein

§ 10 AwaffV – Aufsichtspersonen

- ▶ Bei der **Beauftragung** der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen **schießsportlichen Verein** eines anerkannten **Schießsportverbandes** (z.B BSSB) genügt die **Registrierung im Verein**.
- ▶ Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der **Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** zu überprüfen und zu vermerken.
- ▶ Der Aufsichtsperson ist ein **Nachweisdokument** auszustellen (Standaufsichtskurs)
Die Aufsichtsperson hat das Dokument während der Tätigkeit als Aufsicht **mitzuführen** und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung **auszuhändigen**.
- ▶ Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen **Einblick in die Registrierungs-Unterlagen** der Aufsichtspersonen zu gewähren.
- ▶ Die zuständige Behörde kann bei **begründeter Annahme** (nicht persönlich geeignet, keine Sachkunde, nicht Zuverlässig, Straffällig usw.) die **Ausübung zur Standaufsicht untersagen**.

Aufgaben der Aufsichtsperson

§ 11 AwaffV – Aufsicht

- ▶ Die **verantwortlichen Aufsichtspersonen** haben das Schießen in der Schießstätte **ständig zu beaufsichtigen**, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte **Anwesenden** durch ihr **Verhalten** keine **vermeidbaren Gefahren verursachen**, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs.3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur **Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich** ist, das Schießen oder den **Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen**.
- ▶ Die Benutzer der Schießstätte haben **die Anordnungen** der Verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz 1 **zu befolgen**.
- ▶ Eine zur zur **Aufsichtsführung** befähigte Person darf schießen, **ohne selbst beaufsichtigt zu werden**, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein auf dem Schießstand** befindet.
(*Auf der Schießstätte sollten Personen anwesend sein wegen Unfallgefahr*)

Reinigung von Schießständen

Um zu verhindern, dass sich Treibladungspulver-Reste in gefährlicher Menge ansammeln, muß die Schießbahnsohle vor den Schützenständen regelmäßig gereinigt werden.

Reinigung nach jedem Schießen

auf Kleinkaliberständen auf den ersten 5 Metern ab Schützenstand

auf Großkaliberständen auf die ersten 10 Metern ab Schützenstand

der Schützenstand ist von Patronenhülsen und anderen Verunreinigungen zu reinigen

Die Reinigung ist schriftlich festzuhalten. (Standliste, Reinigungsbuch)

Die Pulverreste sind 20g Weise im freien zu verbrennen,oder festgelegt entsorgen

Alle 6 Monate sollte eine Reinigung bis zum Geschossfang erfolgen (Reinigungsbuch eintr.)

Wegen der hohen Brandgefahr sollen in regelmäßigen Abständen Seitenwände,Decke und Inventar im Schützenstand entstaubt werden.

Reinigung mit Staubsauger muß dieser Explosion geschützt sein.

Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

Vor Beginn des Schießens

- | | in Ordnung |
|---|--------------------------|
| 1. Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Zulassung des Schießstandes. | <input type="checkbox"/> |
| 2. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel auf. | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Notausgänge sind geschlossen und öffnen sich von Innen | <input type="checkbox"/> |
| 5. Die Notbeleuchtung/ Ersatzbeleuchtung funktioniert | <input type="checkbox"/> |
| 6. Geeignete und geprüfte Feuerlöscher vorhanden | <input type="checkbox"/> |
| 7. Erste Hilfe Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich, aktuell befüllt | <input type="checkbox"/> |
| 8. Die Notrufeinrichtung zugänglich und verfügbar | <input type="checkbox"/> |
| 9. Die aktuell Schießstandordnung ist auf der Schießstätte aufgehängt | <input type="checkbox"/> |
| 10. Der Name der Standaufsicht ist im Schießstand sichtbar aufgehängt | <input type="checkbox"/> |
| 11. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen | <input type="checkbox"/> |
| 12. Technische Einrichtungen (Zuanlagen, Duellanlage, usw.) funktioniert | <input type="checkbox"/> |

Während des Schießens

1. Die Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich
2. Die geltenden Schießstand – Benutzerordnung wird von ihr umgesetzt
3. Die Be- und Entlüftung ist während des Schießbetriebs eingeschaltet
4. Die Einhaltung der Zulassung des Standes (Waffen, Munition) wird ständig überwacht
5. Die Benutzerpflicht für Gehörschutz und Augenschutz wird eingehalten
6. Die Aufsichtsperson hilft bei Waffen- Munitionsstörungen den Schützen

Beim Wechsel der Standaufsicht

1. Es wird mündlich an den nächste übergeben und schriftlich eingetragen

Nach Beenden des Schießens

- | | erledigt |
|---|--------------------------|
| 1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt | <input type="checkbox"/> |
| 2. Anfallende Treibladungsreste werden sofort entsorgt (Abbrand, Lagerung) | <input type="checkbox"/> |
| 3. Nur sachkundige dürfen Pulverreste Abbrennen | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Reinigung wird in der Standliste oder Reinigungsbuch dokumentiert | <input type="checkbox"/> |
| 5. Alle Anlagen werden abgeschaltet | <input type="checkbox"/> |
| 6. Standaufsicht erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht (Standliste, andere Liste) | <input type="checkbox"/> |